



Regierungsrat

Luzern, 22. September 2020

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 174

Nummer: M 174
Eröffnet: 03.12.2019 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 22.09.2020 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 1094

Motion Meier Thomas und Mit. über die Abschaffung der Konzessionsgebühren für die Grundwassernutzung zu thermischen Zwecken

Der Kanton Luzern verfolgt in seiner Klima- und Energiepolitik das Ziel, die Emissionen von Treibhausgasen bis 2050 auf netto null zu begrenzen. Per 1. Januar 2019 trat das totalrevidierte Energiegesetz in Kraft. Es stellt einen bedeutenden Zwischenschritt auf dem Weg zur Klimaneutralität dar. Neben den gesetzlichen Regelungen zur Nutzung erneuerbarer Energien beim Heizungswechsel in Wohnbauten unterstützt der Kanton Luzern den Umstieg auf erneuerbare Heizungen auch finanziell über das Förderprogramm Energie. Unter anderem ist auch der Ersatz einer fossilen Heizung oder einer Elektroheizung durch eine Wärmepumpe förderberechtigt, welche Grundwasser als Wärmequelle verwendet.

Die Förderung erneuerbarer Energien im Gebäudebereich ist unbestritten ein wichtiges Anliegen zur Erreichung der Klimaziele des Kantons und des Bundes. Allerdings vermag die thermische Grundwassernutzung dazu insgesamt nur einen bescheidenen Beitrag zu leisten, da sie nicht flächig und nur unter bestimmten Bedingungen zur Verfügung steht. Um die Klimaziele zu erreichen, stehen im Förderprogramm des Kantons Luzern für den Umstieg auf erneuerbare Energien und zur Erhöhung der Energieeffizienz 2020 gesamthaft 7,8 Millionen Franken zur Verfügung. Per 2021 wird der kantonale Beitrag, wie im AFP 2021-2024 vorgesehen, von 0,8 Millionen auf 2 Millionen Franken erhöht, was zusammen mit den ergänzenden Bundesbeiträgen einer Erhöhung um mindestens 3,6 Millionen Franken entspricht. Wie bei allen anderen Fördergegenständen im Bereich der Haustechnik werden für die Umstellung einer fossilen Heizung oder einer Elektroheizung auf eine Wärmepumpe Förderbeiträge ausbezahlt. Die Förderung erfolgt vor Baubeginn und erlaubt es, die Kosten der Investition zu senken. Im Vergleich zu diesen Investitionskosten für den Bau der Nutzungsanlage ist die Nutzungsgebühr, die für die Sondernutzung des öffentlichen Guts Grundwasser zu entrichten ist, gering.

Die Nutzung der öffentlichen Gewässer untersteht der Hoheit des Kantons. Die thermische Nutzung der Gewässer stellt ebenso wie die Nutzung der Gewässer für die Trinkwasserversorgung oder die Ausnützung der Wasserkraft eine Sondernutzung eines öffentlichen Guts dar. Der Kanton verfügt über die Rechte zur Wassernutzung, indem er Konzessionen oder Bewilligungen erteilt. Die Einräumung von Nutzungsrechten an Wasservorkommen erfordert die Abwägung einer Vielzahl von oft gegenläufigen Interessen, von privaten und öffentlichen Interessen oder von kommunalen und regionalen Interessen. Die Bewirtschaftung der Ressource Wasser erfordert zudem Kenntnis über die Wasservorkommen, z.B. deren Ergiebigkeit, um eine Übernutzung der Wasservorkommen zu verhindern. Diese Grundlagen für die Bewirtschaftung des Wassers werden vom Kanton erarbeitet. Neben der Erarbeitung der

Grundlagen nimmt der Kanton weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Wassernutzung wahr, so die Grundwasserüberwachung, den planerischen Gewässerschutz (Grundwasserschutzzonen), die Bereitstellung von Kartenwerken (Grundwasserkarte) oder die Beratung der Wasserversorgungen. Diese Leistungen des Kantons im Bereich der Wassernutzung werden über die Gebühren für die Nutzung des Wassers, sowohl für die Trink- und Brauchwassernutzung wie für die thermische Nutzung finanziert. Bei einer Abschaffung der Nutzungsgebühren für die thermische Nutzung müssten die Leistungen des Kantons aus dem allgemeinen Staatshaushalt finanziert werden. Es ist nicht möglich, die entsprechenden Leistungen einzusparen oder die Aufgaben nicht mehr wahrzunehmen.

In diesem Zusammenhang gilt es zu den in der Motion vorgebrachten grundsätzlichen Überlegungen das Folgende festzuhalten:

Bei einer thermischen Nutzung wird das Grundwasser in der Regel um 3° bis 5° C erwärmt oder abgekühlt. Das thermische veränderte Wasser wird ins Grundwasser zurückgegeben und verändert die Temperatur des Grundwassers im Abstrom der Rückgabe. Gemäss Gewässerschutzgesetzgebung darf die Temperaturveränderung nicht mehr als 3°C betragen, lokal sind im Bereich der Rückgabe höhere Temperaturveränderungen möglich (weniger als 100 m von der Rückgabe). Dadurch sind aufgrund der Anforderungen des Gewässerschutzrechts im Abstrom einer thermischen Nutzung keine weiteren Nutzungen mehr möglich oder nur solche mit einem schlechteren Wirkungsgrad. Auch wenn das Grundwasser wieder zurückgegeben wird, stellt die thermische Nutzung demnach eine Sondernutzung eines öffentlichen Guts mit einem Sondervorteil für die Konzessionierten dar. Diese können mit dem eingeräumten Sondernutzungsrecht einen bedeutenden Vorteil aus den Wasservorkommen erzielen. Die Abwälzung der Kosten für die private Sondernutzung eines öffentlichen Guts auf die Allgemeinheit widerspricht dem Prinzip, dass die Verursachenden die Kosten der damit verbundenen Aufwendungen zu tragen haben.

Darüber hinaus steht die Möglichkeit einer thermischen Grundwassernutzung auch nicht für alle Interessierten offen, wie bei Luft-Wasser-Wärmepumpen. Eine Grundwassernutzung ist grundsätzlich nur dort möglich, wo Grundwasser in ausreichender Menge und in ausreichender Qualität zur Verfügung steht und – bereits ausgeführt – nicht bereits von anderen Nutzungen beansprucht wird oder wo das Grundwasser nicht für die Trinkwassergewinnung genutzt wird. So steht die thermische Nutzung von Grundwasser potentiell in einem Interessenkonflikt mit der Nutzung von Grundwasser für die Trinkwasserversorgung. Im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen oder von Grundwasserschutzarealen, die für die zukünftige Trinkwassergewinnung ausgeschieden sind, sind Temperaturveränderungen des Grundwassers unerwünscht. Insbesondere die Erwärmung des Grundwassers im Abstrom von Kühlnutzungen ist problematisch, da durch die Erwärmung des Wassers das Risiko von hygienischen Problemen steigt (schnelleres Wachstum von Keimen in warmem Wasser).

Was die Dichte thermischer Nutzungen betrifft, gibt es im Kanton Luzern bereits heute Siedlungsgebiete, in denen weitere Nutzungen kaum mehr (z.B. Emmen, Perlen) oder nur noch örtlich eingeschränkt möglich sind, da das Potential mit den bestehenden Nutzungen bereits zur Hälfte ausgeschöpft wird (z.B. Malters, Sursee). Überdies können sehr kleine Grundwassernutzungen, z.B. für Einfamilienhäuser, nicht bewilligt werden, da jeder Eingriff (d.h. jede Bohrung) ins Grundwasser ein potentielles Risiko für Grundwasserverunreinigungen darstellt und mit einer Vielzahl kleiner Nutzungen das Grundwasser übermässig gefährdet würde.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Erhebung von Gebühren für die Wassernutzung aus verschiedenen Gründen gerechtfertigt ist. Mit Blick auf die Klimaziele ist allerdings das Anliegen der Motion, die Konzessionsgebühren für die Grundwassernutzung zu thermischen Zwecken abzuschaffen, nachvollziehbar, da diese eine ökologische alternative Energiequelle verteuern. Wir erachten es allerdings nicht als zielführend und auch verfrüht, über einen möglichen künftigen Verzicht auf Gebühren für die Wassernutzung gesondert und ohne Einbettung in eine Gesamtsicht über die künftige Ausrichtung der Energiepolitik Beschluss zu fassen.

Das Anliegen der Motion ist vielmehr in einen energiepolitischen Gesamtzusammenhang zu stellen, weshalb wir Ihnen beantragen wir Ihnen, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.